

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Kandidaten der Tierheilkunde.

Während des Jahres 1899 finden für Kandidaten der Tierheilkunde zu den nachstehend angegebenen Terminen **eidgenössische Veterinär-Maturitätsprüfungen** statt:

I. An der Tierarzneischule Zürich:

A. Am 14. und 15. April. B. Am 16. und 17. Oktober.

II. An der Tierarzneischule Bern:

A. Am 18. und 19. April. B. Am 20. und 21. Oktober.

Die Wahl des Prüfungsortes steht den Kandidaten frei. Anmeldungen für die Frühjahrsprüfungen sind spätestens bis zum 1. April, diejenigen für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. Oktober an die Direktion der betreffenden Tierarzneischule zu richten. Die Anmeldeformulare können von dem Unterzeichneten bezogen werden.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1899.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

Geiser.

Tarifentscheide

des

schweizerischen Zolldepartements in den Monaten August bis Dezember 1898.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
15	8. —	Heliotropin (Piperonal).
20	45. —	Je nach Verpackung: Citronensaft, Citronenessenz, mit pharmaceutischen Präparaten versetzt.
21	100. —	
48	1. —	Baryum-Superoxyd.
72	2. —	Zu streichen: Baryum-Superoxyd (s. Nr. 48).
76	1. 25	Agar-Agar.
76	1. 25	Die Tarifentscheide ad 76/77 sind zu streichen und wie folgt zu ersetzen:
77	2. 50	
		Je nach Verpackung: Bleichsoda, Fettlaugen- mehl und alle sogenannten Waschpulver, wie Hydrolein (calcinirte Soda mit etwas Seife), Lessive Phénix (Phönixlauge), Polysulfin (Wasch- und Bleichmittel), Universalwasch- mittel, Waschgallerte van Bærles, Wasch- krystall, etc.: mit höchstens 15 % Seifen- gehalt (s. a. Nr. 474/475).
85	40. —	Brennspiritus in fester Form.
87	7. —	Anstatt „Lederappretur, Lederschwärze: in Fässern“ ist zu setzen: Lederappretur, Lederschwärze: in Gefäßen aller Art von und über 10 Liter Inhalt (s. Nr. 105).
88	— 60	Anstatt „Leim, auch sogenannter Claseninleim, flüssiger, in Fässern“ ist zu setzen: Leim, auch sogenannter Claseninleim, flüssiger, in Gefäßen aller Art von und über 10 Liter Inhalt.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
89	7. —	Anstatt „Leim, auch sogenannter Claseninleim, flüssiger, in Flaschen, etc.“ ist zu setzen: Leim, auch sogenannter Claseninleim, flüssiger, in Flaschen und andern Gefäßen unter 10 Liter Inhalt.
105	20. —	Anstatt „Lederappretur, Lederschwärze: in Flaschen, etc.“ ist zu setzen: Lederappretur, Lederschwärze: in Flaschen und andern Gefäßen unter 10 Liter Inhalt (s. Nr. 87).
115	8. —	Der Tarifentscheid „Glascylinder (Lampengläser), etc.“ ist wie folgt zu ersetzen: Glascylinder (Lampengläser) aus gewöhnlichem weißem Hohlglas, nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenen Rändern, auch mit eingätzter oder eingravierter Fabrikmarke.
115	8. —	Der Tarifentscheid „Gläser zu technischen Zwecken, etc.“ ist wie folgt zu ersetzen: Gläser aller Art zu technischen Zwecken oder zu chemischem oder physikalischem Gebrauch.
115	8. —	Trinkgläser, auch mit abgeschliffenem oder verschmolzenem Rande.
116	20. —	Der Tarifentscheid „Trinkgläser aus gewöhnlichem farblosem Glas mit abgeschliffenem Boden, sofern auch am Rande geschliffen“ ist zu streichen (s. Nr. 115).
206	1. —	Postwertzeichenkataloge.
216	40. —	Gliedmaßen, künstliche; orthopädische Corsetten, Geradhalter, Hülsen, Schienen, etc.
250	4. —	Wasserwagen.
259	20. —	Automobilwagen.
260	70. —	Automobilfahräder.
287	5. —	Schreibzeuge aus rohem Eisenguß, ohne Tintenfaß (s. Nr. 719).
295	25. —	Denkmünzen und Medaillen aus vernickeltem Schmiedeeisen oder Stahl.
303	10. —	Antike Münzen aus Kupfer oder Bronze.
305	30. —	Denkmünzen und Medaillen aus Rotmetall.

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
307	60. —	Denkmünzen und Medaillen aus Bronze.
310	45. —	Denkmünzen und Medaillen aus Nickel, Neu- silber, etc.
314	30. —	Zinkwaren, vernickelt; Kränze (Totenkränze), vorherrschend aus Zinkblech, bemalt, po- liert, etc.
324	20. —	Antike Münzen aus edeln Metallen.
327	200. —	Denkmünzen und Medaillen aus edeln Metallen.
337	10. —	Glimmerröhren (Micanitröhren).
353	— 60	Je nach Beschaffenheit: Bausteine aus Gips und Sägemehl.
354	2. —	
369	10. —	Oleomargarin.
378	40. —	Pastillen aller Art, sofern sie sich nicht als pharmaceutische Präparate qualifizieren.
379	50. —	Der Tarifentscheid „Pastillen aller Art, sofern sie nicht unter Nr. 20 bis 22 fallen“ ist zu streichen (s. Nr. 378).
379	50. —	Phosphatine Falières.
384	6. —	Schinken, gerollt.
395	20. —	Citronensaft, Citronenessenz, ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol.
463	30. —	Citronensaft, Citronenessenz, mit Zucker, mit oder ohne Alkohol.
474	5. —	Je nach Verpackung: Fettlaugenmehl und soge- nanntes Waschpulver mit mehr als 15 % Seifengehalt; Seifenpulver, Seifenextrakte, etc. (s. a. Nr. 76/77).
475	40. —	
714	30. —	Korkstöpsel in Verbindung mit Holz, Glas, etc., oder mit unedeln Metallen.
719	25. —	Der Tarifentscheid „Schreibzeuge aller Art, etc.“ ist wie folgt zu ersetzen: Schreibzeuge aller Art, mit Ausschluß solcher aus rohem Eisenguß (s. Nr. 287) und solcher ganz oder teilweise aus edelm Metall.
719	25. —	Tusch.

Zollamtliche Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die zollamtliche Behandlung von Warensendungen, deren definitive Abfertigung bei einem Zollamte im Innern oder überhaupt bei einem andern als dem Eintrittszollamt stattfinden soll, werden hiermit folgende Bestimmungen erlassen:

1. Warensendungen, deren Zollabfertigung der Empfänger am Bestimmungszollamte nach der von ihm selbst ausgestellten Deklaration vornehmen zu lassen wünscht, müssen dem Eintrittszollamte zur Geleitscheinabfertigung unter zollamtlicher Verbleiung mit Sicherstellung des höchsten Zollansatzes angemeldet werden.

2. Für Warensendungen, welche dem Eintrittszollamt zur Geleitscheinabfertigung auf Grund einer tarifmäßigen Inhaltsdeklaration angemeldet worden sind, in welchem Falle die Ware tarifmäßig taxiert und ohne Verbleiung mit Geleitschein weiter spedit wird, hat die definitive Abfertigung am Bestimmungsorte nach Maßgabe des Geleitscheins stattzufinden.

3. Die zollamtliche Revision am Bestimmungsorte, beziehungsweise Abfertigung nach Revisionsbefund, ist nur für die nach Ziffer 1 hiavor behandelten Warensendungen zulässig, sowie ferner, auf Zusehen hin und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, auch für nicht verbleite, d. h. mit tarifmäßigem Geleitschein versehene ganze Wagenladungen einheitlicher Warengattung, für deren definitive Abfertigung am Bestimmungsorte das an diesem letztern unter zollamtlicher Kontrolle ermittelte Gewicht zu Grunde gelegt werden kann.

4. In den unter Ziffer 2 hiavor erwähnten Fällen ist eine nachträgliche Änderung der dem Eintrittszollamt vorgelegten Inhalts- und Gewichtsangaben nicht zulässig. Allfällige Reklamationen des Empfängers gegen die Richtigkeit der auf Grund jener Angaben beim Eintrittszollamt vorgenommenen Zollberechnung sind bei derjenigen Zollgebietsdirektion geltend zu machen, welcher das Eintrittszollamt unterstellt ist.

5. Warensendungen, bei denen die Anlegung des Zollverschlusses (Verbleiung) beim Eintrittszollamt infolge ihrer Beschaffenheit oder aus irgend einem andern Grunde nicht möglich ist, müssen diesem Zollamte mit tarifmäßiger Warenbezeichnung deklariert werden.

6. Die Umschnürungen für die beim Eintrittszollamt unter Verbleiung abzufertigenden Geleitscheinsendungen sind vom Warenführer herzustellen (Art. 53 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz), und es dürfen von den Zollämtern nur solche Umschnürungen angenommen werden, welche gegen Warensubstitution die nötigen Garantien bilden.

7. Mit Bezug auf die zollamtliche Revision der mit tarifmäßiger Warenbezeichnung zur Geleitscheinabfertigung deklarierten Sendungen (Ziffer 2 hiervor) haben die Eintrittszollämter in gleicher Weise zu verfahren, wie für solche Sendungen, welche zur Einfuhrverzollung deklariert werden.

8. Vorstehende Bestimmungen treten mit 1. Februar 1899 in Kraft.

Bern, den 7. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1898.	1897.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende November	2165	2393	— 228
Dezember	123	115	+ 8
Januar bis Ende Dezember	2288	2508	— 220

Bern, den 7. Januar 1899.

(B.-Bl. 1898, V, 524.)

Eidg. Auswanderungsbureau.

Bekanntmachung.

I. Tarazuschläge.

Die bundesrätliche Verordnung vom 23. Oktober 1894 (A. S. n. F. XIV, 443) und der Anhang zu derselben vom 26. März 1896 (Bundesbl. 1896 II, 758) bestimmen die Tarazuschläge bei Abfertigung solcher Warensendungen, welche ihrer äußern transportmäßigen Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden.

Gemäß Art. 1 dieser Verordnung ist der Tarazuschlag in Prozenten des vorhandenen Nettogewichts zu berechnen.

Um allfälligen Mißdeutungen vorzubeugen, wird der Begriff „Nettogewicht“ wie folgt näher erläutert:

1. Bei der Verzollung von Waren, welche ihrer äußern Verpackung entledigt worden sind, ist in allen Fällen die unmittelbare Verpackung als zum Nettogewicht gehörend zu betrachten.

2. Als „unmittelbare Verpackung“ ist die unmittelbare Umschließung der Ware zu verstehen, also sind es z. B. bei Flüssigkeiten, Droguerien, pharmaceutischen Präparaten, bei den feinen Eßwaren etc.:

Die Gefäße aller Art, als Flaschen, Flacons, Pokale, Töpfe etc. aus Glas, Thon, Porzellan u. s. w.; ferner Blechgefäße und Büchsen aller Art und Größe, Schachteln aller Art (für Pillen u. a.).

3. Bei Modewaren, Damenhüten, Konfektionsartikeln etc. etc. ist das Gewicht der unmittelbaren Umschließung (Schachteln aus Pappendeckel, Holz etc.) im Nettogewicht inbegriffen; sofern diese Schachteln etc. eine zweite oder mehrfache Verpackung aufweisen, so ist einzig letztere nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.

4. Bei Geweben aller Art in Schachteln sind diese zum Nettogewicht zu schlagen, es wäre denn, daß die Gewebe eine andere, innere Verpackung aufweisen (aus Pack- oder Segeltuch, Wachtuch etc.). Im letzteren Falle nur ist die Schachtel nicht zum Nettogewicht zu rechnen, sondern ebenfalls nach Material und Beschaffenheit zu verzollen.

5. Bei allen Waren, welche beim Verkauf mit ihrer äußern Verpackung an das Publikum abgegeben werden, wie z. B. bei Specialitäten, Parfumerien, gewissen Sorten von Cigarren und Cigaretten etc., ist die Verpackung ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe aus einer oder mehreren Schachteln etc., aus Karton oder Metall u. s. w. besteht, zum Nettogewicht zu schlagen, welches für die Berechnung des Tarazuschlages maßgebend ist.

II. Engros- und Detailpackung.

Gemäß den Bestimmungen des Zolltarifs, Nr. 20/21 und 23/24, sind pharmaceutische Präparate und Parfumerien wie folgt zu verzollen:

	Tarif- nummer.	Zollansatz per q. Fr.
1. Pharmaceutische Präparate, wie Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen etc.:		
a. in Engrospackung, d. h. teilungsfähig für den Detailverkauf	20	45. —
b. in Detailpackung, Pastillen aus Quell- und Badesalzen ausgenommen	21	100. —
2. Parfumerien und kosmetische Mittel:		
a. in Engrospackung, d. h. teilungsfähig für den Detailverkauf	23	50. —
b. in Detailpackung	24	100. —

Da die Begriffe „Engros- und Detailpackung“, resp. „teilungsfähig für den Detailverkauf“ auf verschiedene Art interpretiert werden, sehen wir uns zur Aufstellung der nachstehenden Definitionen veranlaßt, welche durch Beispiele näher erläutert werden.

I. Bei pharmaceutischen Präparaten, Parfumerien und kosmetischen Mitteln ist der Begriff „Detailpackung“ in allen Fällen vorhanden, wo die betreffenden Waren zur direkten Abgabe an das Publikum fertig zugerichtet sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die fraglichen Umhüllungen etikettiert, verschlossen, versiegelt etc. seien oder nicht.

II. „Engrospackung“ ist in erster Linie bei allen Sendungen von flüssigen pharmaceutischen Präparaten und Parfumerien anzunehmen, welche offen in großen Gefäßen, wie Korbflaschen, Fäßen etc., eingehen; ferner auch bei konsistenten, d. i. halbfesten und festen Präparaten, sofern dieselben offen in Fässern, Kisten etc. eingeführt werden.

Beispiele.

1. Dosierte pharmaceutische Präparate aller Art, in Quantitäten von 10, 15, 20 und mehr Gramm in den bekannten Papier- oder Pergamentumschlägen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben verschlossen oder offen, etikettiert oder nicht etikettiert eingehen: Detailpackung.

2. Pharmaceutische Präparate, Parfumerien und kosmetische Mittel aller Art, in Fläschchen, Dosen, Büchsen, Stäben, Düten, Glas- und Porzellancy lindern, Papiercouverts, Sachets u. dgl., verschlossen oder nicht, etikettiert oder nicht: Detailpackung.

3. Giftige Heilmittel (Sublimatpastillen, giftige Salben u. dgl.) in Büchsen, Flaschen etc., also nicht dosiert und somit teilbar für den Detailverkauf: Engrospackung.

4. Parfumerien (Kölnisches Wasser etc.) und kosmetische Mittel (Kopfwaschmittel, parfümierte Essenzen etc.) in Flaschen oder andern Gefäßen von 1 l. Inhalt oder darüber: Engrospackung; in Behältern aller Art unter 1 l.: Detailpackung, ohne Rücksicht darauf, ob versiegelt oder nicht, etikettiert oder nicht.

5. Pharmaceutische Pulver etc. in kleinen Schächtelchen, Büschchen etc., offen oder verschlossen, etikettiert oder nicht: Detailpackung, ohne Rücksicht darauf, ob mehrere Schächtelchen etc. in einer größern Schachtel zusammen verpackt eingehen.

Die gleichen Pulver etc. offen in mit Papier ausgeschlagenen Kistchen, Fäßchen oder in größeren Glas- oder Blechgefäßen: Engrospackung.

6. Pharmaceutische Balsame, Pomade etc. in Dosen, Schächtelchen, Töpfchen, Glascylindern u. dgl.: Detailpackung; in größeren Recipienten aus Blech, Porzellan, Steingut, Glas oder Holz etc., etwa in der Art der größeren Glasgefäße für Eingemachtes u. dgl.: Engrospackung.

7. Migränestifte, Mentholstifte etc. Wenn jeder einzelne Stift, zu 6, 12 oder mehr Stück, offen in der gleichen Schachtel etc. liegt: Engrospackung; ist jeder Stift dagegen in einem besonderen Schächtelchen, Etui oder in Papierumhüllung etc.: Detailpackung.

8. Gelatinekapseln mit Medizin gefüllt. Wenn in größeren Schachteln etc. eingeführt, in verschiedenen Lagen übereinander geschichtet und durch bloße Papierstreifen getrennt: Engrospackung; wenn in der gleichen größern Schachtel eingehend, jedoch in kleineren Schächtelchen, Paketchen, Papierkapseln, Couverts u. dgl.: Detailpackung.

9. Senfpapier und Pflaster aller Art. Wenn in Blechschachteln oder Kartonpackung, zu je 24—100 und mehr Stücke offen oder bloß mit Papierstreifen zwischen den einzelnen Pflastern eingeführt; ferner Pflaster in größeren Stücken oder Rollen, d. h. am Stück, nicht abgeschnitten und zugerichtet: Engrospackung.

Wenn die Pflaster einzeln in Papier- oder Kartenumhüllung (Couverts, Düten u. dgl.) eingeführt werden: Detailpackung, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der in der gleichen Schachtel etc. vorhandenen Papier- oder Kartenumschläge.

Bern, den 30. Dezember 1898.

Schweiz. Zolldepartement.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Pharmaceuten.

Im Laufe des Jahres 1899 werden zu den nachstehend angegebenen Terminen eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker stattfinden:

I. Für die deutsche Schweiz:

- A. Frühjahrsession: am 13., 14., 15. und 16. März.
- B. Herbstsession: am 12., 13., 14. und 15. September.

II. Für die französische Schweiz:

- A. Frühjahrsession: am 23., 24. und 25. März.
- B. Herbstsession: am 25., 26. und 27. September.

Die Anmeldungen zur Frühjahrsession sind spätestens bis zum 1. Februar, diejenigen für die Herbstsession bis spätestens zum 1. August dem Unterzeichneten einzureichen. Maturitätsprogramm und Prüfungsregulativ können durch die Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern, die Anmeldeformulare durch den Präsidenten der Maturitätskommission bezogen werden.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1899.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

Geiser.



Bekanntmachung.



Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt Fr. 5 per Jahr beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a.: die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, die Übersicht der hauptsächlichsten Mehr- und Mindereinnahmen an Einfuhrzöllen, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Tableau über die Aus-

wanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenzausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: die successiv erscheinenden Bogen der eidgenössischen Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.), die Staatsrechnung, die Übersicht der Verhandlungen der eidgenössischen Räte und die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande.

Seit Juli 1885 erscheint als besondere, ständige Beilage des Bundesblattes: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Jahres-Abonnemente jederzeit anzunehmen. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten nachgeliefert. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refusieren, werden auch pro 1899 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzsammlung, können, solange Vorrat, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbureaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes in Bern, und nur ausnahmsweise beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei angebracht werden. Die Reklamationen sind am besten sofort, spätestens aber binnen drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, anzubringen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1898.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Die Fortsetzung des Nachweisers zum Bundesblatt, d. h. das Register sämtlicher der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatt abgedruckten Berichte, nebst Angaben über die Erledigungsweise der betreffenden Geschäfte, umfassend die Jahrgänge 1888 bis und mit 1897, ist soeben erschienen und kann zum Preise von Fr. 2. — beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Bern, den 11. Januar 1899.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Wichtige Anzeige

betreffend

die Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Reproduziert.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß werden die in Frankreich geborenen Kinder einer selbst in Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderruflich als Franzosen betrachtet, wenn sie nicht zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahre das französische Staatsbürgerrecht ausschlagen. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die **ausserhalb** Frankreichs wohnenden Personen.

Mit Bezug auf die Ausschlagungsförmlichkeiten haben sich die in der Schweiz wohnenden Personen an das schweizerische Departement des Auswärtigen in Bern, die in Frankreich wohnenden an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und die in andern Ländern anhaltlichen Personen an die schweizerischen Gesandtschaften oder Konsulate, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben, zu wenden.

Bern, den 23. Juli 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.01.1899
Date	
Data	
Seite	47-58
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 618

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.